

Fachwaltsausschuss Versicherungsrecht der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Merkblatt für den Antrag auf Verleihung des Titels „Fachanwalt für Versicherungsrecht“

1. Fachwaltsausschuss

Die RAK Thüringen hat zu allen in § 1 FAO genannten möglichen Fachanwaltsbezeichnungen Fachwaltsausschüsse zur Vorprüfung der jeweiligen Anträge eingesetzt (§ 43c Abs. 3 BRAO). Der Fachwaltsausschuss Versicherungsrecht setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

- Frau Rechtsanwältin Isabell Knöpfer als Vorsitzende.
Kanzlei: Anger 63, 99084 Erfurt
- Herr Rechtsanwalt Alexander Heinz als stellvertretender Vorsitzender.
Kanzlei: Thälmannstr. 4, 99974 Mühlhausen
- Herr Rechtsanwalt Mathias Morasch als Schriftführer.
Kanzlei: Wanfrieder Str. 124, 99974 Mühlhausen
- Herr Rechtsanwalt Sepp Hoff als stellvertretendes Mitglied.
Kanzlei: Steinweg 1/2, 07743 Jena

Alle Mitglieder des Ausschusses sind Fachanwälte für Versicherungsrecht.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung als Fachanwalt trifft der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§ 43 c Abs. 2 BRAO, § 24 Abs. 9 FAO).

2. Anforderungen - Übersicht

Die Verleihung jeder Fachanwaltsbezeichnung erfordert den Nachweis der Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen, die Sie mit dem Antrag darlegen müssen:

- Der Antragsteller muss formelle Voraussetzungen erfüllen, wie die Mindestzulassungszeit, den Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse führen, usw. (§§ 2 ff. FAO).
- Der Antragsteller muss besondere theoretische Kenntnisse im Versicherungsrecht erlangen (§§ 2, 4, 14 a FAO).
- Der Antragsteller muss besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht erlangen (§§ 2, 5 Abs. 1 h), Abs. 2 FAO).

Die weiteren allgemeinen Anforderungen und Voraussetzungen an den Antrag ergeben sich unter anderem aus den §§ 6 und 22 FAO.

Die erforderlichen Voraussetzungen, Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnisse sind von dem Antragsteller mit dem Antrag darzulegen und einzureichen. Bei Unvollständigkeits- oder Beanstandungen des Ausschusses wird Gelegenheit zum ergänzenden Vortrag gegeben.

3. Die formellen Anforderungen

- Eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO).
- Die schriftliche Versicherung, nicht mehr als zwei Fachanwaltstitel zu führen (§ 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO).
- Die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang (§ 4 FAO).
- Der Nachweis der erfolgreichen schriftlichen Leistungskontrollen (§ 4a FAO).
- Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrung (§§ 5, 6 FAO).
- Die schriftliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung der eingereichten Fälle (§ 5 Abs. 1 FAO).
- Die Einzahlung der Fachanwaltsgebühr.

4. Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 4a, 6, 14 a FAO)

- Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang, der ohne Leistungskontrollen mindestens 120 Zeitstunden beträgt (§ 4 Abs. 1 FAO).
- Mit besonderer Begründung und entsprechendem Nachweis kann die Teilnahme an sonstigen Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen, die einem Fachanwaltslehrgang qualitativ und quantitativ entsprechen, die besonderen theoretischen Kenntnisse belegen (4 Abs. 3 FAO). Entsprechendes gilt für eine wissenschaftlich publizierende Tätigkeit. Die Schwierigkeit besteht meist in dem Nachweis der besonderen Kenntnisse in allen Bereichen des Versicherungsrechts (im Sinne des § 14 a FAO).
- Es sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten über insgesamt mindestens 15 Zeitstunden aus den verschiedenen Bereichen des Lehrgangs vorzulegen (§ 4a FAO). Die Aufsichtsarbeiten sind mit den Aufgabentexten und den Bewertungen im Original vorzulegen.
- Wenn der Antrag auf Verleihung des Fachanwaltstitels nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. (§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 15 FAO)

5. Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

- Es ist eine Fallliste vorzulegen, die 80 versicherungsrechtliche Fälle aufführt, wobei mindestens 10 Verfahren gerichtlich geführt worden sein müssen (§ 5 Abs. 1 h) FAO).
- Die dargelegten Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene der in § 14 a FAO genannten Bereiche beziehen, wobei jeder dieser Bereiche mindestens fünf Fälle umfassen muss (§ 5 Abs. 1 h) FAO).
- In der Fallliste ist zwischen den außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren zu unterscheiden.
- Zu jedem Fall ist das Aktenzeichen, der Gegenstand, der Zeitraum der Bearbeitung, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand des Verfahrens mitzuteilen (§ 6 Abs. 3 FAO). Wir verweisen auf das Muster der einzureichenden Fallliste mit seinen Erläuterungen.

Anzuerkennende Fälle nach § 5 Abs. 1 h) FAO sind grundsätzlich nur Fälle aus dem Versicherungsvertragsrecht im Sinne des § 14 a FAO. Hierzu zählen das

1. allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung;
2. Recht der Versicherungsaufsicht;
3. Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts;
4. Transport- und Speditionsversicherungsrecht;
5. Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung);
6. Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfallversicherung);
7. Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht-, Bauwesenversicherung);
8. Rechtsschutzversicherungsrecht;
9. Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.

Daher kann die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einer unerlaubten Handlung (wie bei Verkehrsunfallmandaten, der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht etc.) grundsätzlich nicht anerkannt werden, wenn nicht eine erhebliche rechtliche Fragestellung aus dem Versicherungsrecht dargelegt wird. Die besondere versicherungsrechtliche Problematik ist mit kurzer Sachverhaltsdarstellung, Bezeichnung des Auftraggebers (Versicherer, Versicherungsnehmer, versicherte Person) unter Bezugnahme auf die rechtlichen Vorschriften vorzutragen.

Die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen (§ 5 Abs. 4 FAO; BGH, Urteil vom 08.04.2013, AnwZ [Brfg] 54/11). Nach der Rechtsprechung müssen tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, welche die zuverlässige Beurteilung zulassen, dass ein zu beurteilender Fall außerhalb der Bandbreite eines durchschnittlichen Falls liegt. Bei den nachfolgenden Fällen erfolgt - beispielhaft - regelmäßig eine Gewichtung:

- Die schlichte Deckungsanfrage bei einer Rechtsschutzversicherung kann nicht im Sinne des § 14 a Nr. 8 FAO gewertet werden, wenn nicht eine erhebliche Befassung mit versicherungsrechtlichen Fragen nachgewiesen wird.
- Ein Mahnbescheidsverfahren kann in der Regel nicht einem streitigen gerichtlichen Verfahren gleichgesetzt werden.
- Bei Berufungsverfahren oder der Einlegung sonstiger Rechtsbehelfe ist das konkrete versicherungsrechtliche Problem darzulegen.
- Bei parallel verlaufenden Verfahren (bspw. Hagelschaden) sind die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls darzulegen.